

VEREINSSATZUNG

des Turn- und Spielvereins Burbach 1965 e.V. (TSV Burbach 1965 e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.11.1965 gegründete Verein hat den Namen „Turn- und Spielverein 1965 e.V.“ (TSV Burbach 1965 e.V.). Er hat seinen Sitz in 57299 Burbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen unter der Nummer 144.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des TSV Burbach 1965 e.V. ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports.

Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Besondere Bedeutung kommt der Kinder- und Jugendarbeit zu.

1. Der TSV Burbach 1965 e.V. ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSV Burbach 1965 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der TSV Burbach 1965 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem TSV Burbach 1965 e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des TSV Burbach 1965 e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der TSV Burbach 1965 e.V. besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern der Abteilungen Turnen/ Gymnastik, Judo, Badminton, Tanzen in den Mitgliedsformen Erwachsene, Jugendliche (15-18 J.), Kinder (bis 14 J.), Familie
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf,

...

kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung vom 24.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit des TSV Burbach 1965 e.V..
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV Burbach 1965 e.V.. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Von den Mitgliedern können Gebühren und/ oder Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Gebühren und/ oder Umlagen regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TSV Burbach 1965 e.V. teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des TSV Burbach 1965 e.V. zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des TSV Burbach 1965 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 10 und § 11 dieser Satzung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin/ dem Kassenwart
 - d) der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer
 - e) der Jugendwartin/ dem Jugendwart
 - f) der Sozialwartin/ dem Sozialwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des TSV Burbach 1965 e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Kassenwartin/ der Kassenwart

d) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer

Der TSV Burbach 1965 e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter die/ der Vorsitzende und/ oder die Kassenwartin/ der Kassenwart. Die/ der Vorsitzende kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 bis § 17 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSV Burbach 1965 e.V..

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Genehmigung des Haushaltsplans
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstands
- h) Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer
- i) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- k) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- l) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- m) Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Siegener Zeitung“ sowie durch Verteilen in den einzelnen Gruppen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/ dessen Verhinderung von ihrem(r)/ seiner(m) Stellvertreterin/ Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder es verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/ vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Versammlungsleiterin/ den Versammlungsleiter
 - c) die Protokollführerin/ den Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den TSV Burbach 1965 e.V. gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke ist der Vorstand ermächtigt, Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des TSV Burbach 1965 e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TSV Burbach 1965 e.V., die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der TSV Burbach 1965 e.V. die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der TSV Burbach 1965 e.V. kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Erhöhung der Datenqualität für Beitragserhebungen, Auswertungen und Statistiken.

3. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des TSV Burbach 1965 e.V. verpflichtet, Veränderungen umgehend dem TSV Burbach 1965 e.V. oder einem vom TSV Burbach 1965 e.V. mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der TSV Burbach 1965 e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kasse des TSV Burbach 1965 e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung zu erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des TSV Burbach 1965 e.V. kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/ Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des TSV Burbach 1965 e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
an die Gemeinde Burbach, die das Vermögen unmittelbar für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Burbach 1965 e.V. am 22.02.2013 beschlossen worden.

Sie ersetzt die aktuelle Vereinssatzung vom 26.11.1965.